

"Humanitäre Hilfe Osteuropa e.V."

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Humanitäre Hilfe Osteuropa e.V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlarn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Melsungen.
3. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche.
(SELK).

§ 2 Zweck

Auf der Grundlage des für die SELK verbindlichen Diakonieverständnisses dient der Verein der Organisation von diakonisch humanitärer Hilfe, insbesondere in den Staaten Osteuropas. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung von Hilfstransporten.
2. Finanzielle Unterstützung von karitativen Projekten.
3. Die Sammlung von Hilfsgütern.
4. Die Sammlung von materiellen und finanziellen Spenden für Hilfstransporte und finanzielle Unterstützung beim Erwerb von Bauprojekten, damit Gottesdienste und christliche Gemeindeveranstaltungen in diesen Häusern gehalten werden können.
5. Finanzielle Hilfe im Rahmen von Gemeindeaufbauprojekten.
6. Werbung von Mitgliedern und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere innerhalb der SELK.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Selbständige Ev.-Luth. Kirche.
Die Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die der Selbstständigen Ev.-Luth. Kirche oder einer Kirche, mit der die SELK in Kirchengemeinschaft steht, angehören und volljährig sind. Über Ausnahmen von der Kircheng Zugehörigkeit entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt hat. Das auszuschließende Mitglied ist im Ausschlussverfahren vorher anzuhören.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Alle Mitglieder des Vereins können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen. In dem Antrag der Mitglieder auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind Zweck und Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Satzungsänderungen, die aus gesetzlichen bzw. behördlichen Auflagen hervorgehen, können durch den Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

(8) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.

9) Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(10) Die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Versammlungsleiter und der/dem Protokollant/in zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche angehören. Davon soll ein Vorstandsmitglied Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche sein.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- 1 Stellvertreterin/ Stellvertreter
- dem Kassenführer
- dem Schriftführer

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a EStG erhalten. Eine Aufwandsentschädigung kann darüber hinaus auch an Projektleiter oder andere ehrenamtliche Helfer, die nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sind, gewährt werden. Die Entscheidung, ob die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind, trifft die Mitgliederversammlung. Der Ersatz von im Einzelnen nachzuweisenden Aufwendungen ist von der pauschalen Abgeltung unbenommen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen dann einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(7) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

1. durch die Mitgliedsbeiträge
2. durch Spendenzuwendungen

§ 9 Rechnungswesen

(1) Der Verein ist zu jährlichen Haushaltsplänen verpflichtet. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Haushaltsplans abgeleitet werden.

§ 10 Kassenprüfung

Der Verein bestellt aus seinen Reihen zwei Kassenprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11 Schlussparagraf

Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender

Schriftführerin

(nachrichtlich: Satzung nach Änderung (§ 7 Abs. 1 und § 11) durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 19. September 2021 und am 26. Juni 2022; eingetragen im Vereinsregister am 1. November 2023)